

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktcode: 2010

Handelsname: ORO PALLIDO

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: PRODUKT MALEREI - dekorative Oberfläche.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS

Adresse: Via BERGAMO 24

Ort und Land: 20037 PADERNO DUGNANO

Italy

Tel. 02/9903951

Fax 02/99039590

E-Mail des Verantwortlichen- für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: tecnico@giorgiograesan.it

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: Für dringende Anfragen beziehen sich auf +39 0299039541 Von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 / 14.00 bis 18.00 Uhr.

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) gemäß der Richtlinie (EG) 1907/2006 und den nachfolgenden Änderungen. Dieses Produkt wurde hergestellt, ein Sicherheitsdatenblatt mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) 453/2010 erfüllt, Verordnung (EG) 2015/830.

2.1.1 Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Einstufung und Gefahrenhinweise: keine Informationen anwendbar.

2.2 Kennzeichnungselemente.

Einstufung und Gefahrenhinweise: keine Informationen anwendbar.

Warnungen: Nicht anwendbar.

Gefahrenbezeichnungen:

EUH208: Enthält: Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2-Isotiazol-3-on, 2-Methyl-2-Isotiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

SDB: Sicherheitsdatenblatt auf www.giorgiograesan.it anwendbar

2.3 Sonstige Gefahren:

Nicht relevante Informationen.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und/oder der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) enthält keine für die Gesundheit oder Umwelt gefährliche Substanzen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Das Opfer sofort von der Expositionsquelle entfernen. Sicherstellen, dass Kontaktlinsen vor dem Spülen der Augen entfernt werden. Augen sofort mit viel Wasser spülen, Augenlider dabei hochziehen. Mindestens 30/60 Minuten lang weiterspülen und ärztliche Hilfe suchen.

HAUT: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffene Stellen sofort mit Wasser und Seife waschen. Verschmutzte Kleidung vor Wiederbenutzen waschen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

VERSCHLUCKEN: Wasser trinken so viel wie möglich. Einen Arzt aufsuchen

INHALATION: Sofort Arzt hinzuziehen. Treffen Sie geeignete Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine bekannten Episoden von Gesundheitsschäden auf die Produkt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Information nicht zur Verfügung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL: Löschmittel sind die üblichen: Kohlendioxid, Schaum, vernebelte Pulver und Wasser.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL: Keine besondere.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI DER BRAND: Erhitzen führt zu druckerhöhung und Berstgefahr.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN: Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen und zu entsorgen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG: Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Entfernen Sie das meiste Material und die Beseitigung der Rest mit Wasserstrahlen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist. Behälter dicht geschlossen halten, in geeigneten Raum bei einer Temperatur von + 5 ° C bis + 30 ° C

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Information nicht zur Verfügung.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter.

Information nicht verfügbar.

8.2 Expositionsbegrenzung.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen.

8.2.2.2. Beachten Sie die Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Stoffen verwendet.

a) AUGENSCHUTZ:

Augenschutz transparentem Kunststoff mit Seitenschutz und eine höhere für Augenbrauen

b) HAUTSCHUTZ:

Schutzkleidung aus Baumwolle

HANDSCHUTZ: SCHUTZHANDSCHUHE

Schutzhandschuhe. Latex 0,5 mm.

c) ATEMSCHUTZ: Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen. Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall. Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG: Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschließ Ich derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutz-vorschriften geprüft werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Information on basic physical and chemical properties.

Physischer Zustand: Flüssigkeit

Farbe: weißlich

Geruch: leichter Geruch

Geruchsschwelle: Nicht anwendbar

pH: 8 - 8,5

Schmelzen oder Einfrieren: < 0° C (Wasser)

Siedepunkt: 100° C (Wasser)
Siedebereich: nicht anwendbar
Flammpunkt: > 60° C
Verdunstungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen: Nicht brennbar
Untere Entzündungsgrenze: nicht anwendbar
Obere Zündgrenze: nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Dampfdruck: 2266.5 Pa bei 20° Wasser
Dampfdichte: nicht anwendbar
Relative Dichte: 1,10 Kg/liter
Löslichkeit in Wasser: nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient / n-octano / Wasser: nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar
Viskosität: 4000 - 5000 cps (brookfield)
Explosionsgefahr: nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Trockengewicht:
VOC (Direktive 2004/42/EC): 2,91% - 32,00 g/liter
VOC (fluechtiger Kohlenstoff):
Löslichkeit: löslich in Wasser

10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs und Lagerbedingungen stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit minimieren, um Zerfall zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

11. Toxikologische Angaben .

Es sind keine Episoden von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, genau nach den Vorschriften einer guten Industriehygiene zu arbeiten.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität

nicht anwendbar

b) Korrosion / Reizwirkung Auf die Haut

nicht anwendbar

c) Schwere Augenschädigung / reizung

nicht anwendbar

d) Erkrankungen der Atemwege oder der Haut

nicht anwendbar

e) Keimzell- Mutagenität

nicht anwendbar

f) Krebserzeugende Wirkung

nicht anwendbar

g) Reproduktionstoxizität

nicht anwendbar

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition.

nicht anwendbar

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) Wiederholter Kontakt.

Information nicht verfügbar.

j) Gefahren bei Aspirationsgefahr

nicht anwendbar

12. Umweltbezogene Angaben

Einklang mit der GLP, die Vermeidung Freisetzung in die Umwelt. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation oder Boden oder Vegetation kontaminiert.

12.1 Toxicity

Angaben nicht vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Biologisch schnell abbaubare. Angaben nicht vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Angaben nicht vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden:

Angaben nicht vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung

Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung: Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT vPvB Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Information nicht verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verfahren zur Abfallbehandlung: Reuse, wenn möglich. Produktreste als solche zu beachten nicht gefährlichen Abfällen werden. Die Entsorgung muss über einen autorisierten Abfallwirtschaft mit nationalen und lokalen Gesetze durchgeführt werden, in Übereinstimmung. Release des Produkts im Boden, in die Kanalisation oder in Gewässer vermeiden.

Ungereinigte Verpackungen: Kontaminierte Verpackungen sind wiedergewonnen oder in Übereinstimmung mit den nationalen Entsorgungsvorschriften entsorgt werden.

14. Angaben zum Transport.

Das Produkt ist nicht nach den geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Schiene (RIS), auf dem Seeweg (IMGD-Code), und durch Luft (IATA) gefährlich betrachtet werden.

14.1 UN-Nummer: nicht regulierter

14.2 UN-Versandbezeichnung: nicht regulierter

14.3 Transportgefahrenklassen: nicht regulierter

14.4 Verpackungsgruppe: nicht regulierter

14.5 Umweltgefahren: nicht regulierter

14.6 Marine pollutant: Nein

14.7 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender: Keine besondere

14.8 Bulk-Transport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code: nicht regulierter

15. Rechtsvorschriften.

15.1.1 Spezifische Gesetzgebung

Keine Berechtigungen erforderlich

Einschränkungen für die Verwendung: Nein

Sonstige EU-Bestimmungen: Calciumdihydroxid ist KEIN SEVESO Substanz, kein die Ozonschicht schädigender Stoff oder ein Stoff pop (persistenten organischen Schadstoffe)

Nationale Vorschriften: Wassergefährdungsklasse 1 (Deutschland)

15.1.2 Allgemeine Gesetzgebung

1. Die Richtlinie 67/548 / EG, in der geänderten Fassung;

2. Verordnung n.1272 / 2008 / EG bzw. CLP;

3. Verordnung N.1907 / 2006 / EG genannten REACH

4. Richtlinie 89/391 / EWG, 89/654 / EWG, 89/655 / EWG, 89/656 / EWG, 90/269 / EWG, 90/270 / EWG, 90/394 / EWG, 90/679 / EWG des Rates 93/88 / EWG, 95/63 / EG, 97/42 / EG, 98/24 / EG, 99/38 / EG, 99/92 / EG, 2001/45 / EG, 2003/10 / EG, 2003 / 18 / EG und 2004/40 / EG zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;

5. Leitlinien No. 80/1107 / EWG, Nr. 82/605 / EWG, Nr. 83/477 / EWG, Nr. 86/188 / EWG des Rates und Nr. 88/642 / EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;

6. Richtlinie 96/61 / EG, 2000/60 / EG, 91/156 / EWG, 91/689 / EWG, 94/62 / EG, 84/360 / EWG, 94/63 / EG, 1999/13 / EG 1999/32 / EG, 93/12 / EWG, 2001/80 / EG, 2004/35 / EG in Bezug auf die Umwelt;

7. Verordnung ADR ed.2009

8. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn - RID (UNECE)

9. IMDG-Code - Ausgabe 2007 (Amdt.33) (IMO)
10. Gefahrgutverordnung 50. Ausgabe (IATA)

Seveso Kategorie: Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006: Keine.
Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH): Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012: Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine.

Gesundheitskontrollen:

Angaben nicht vorhanden.

VOC (Direktive 2004/42/EC):

Dekorative Effektbeschichtungen (A/I).

VOC in g / Liter des gebrauchsfertigen Produkts gegeben:

Grenzwert: 200,00 (2010)

VOC des Produktes: 32,00

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

16. Sonstige Angaben

LEGENDE: ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter. CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service. CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration. - CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe). CLP: EG-Verordnung 1272/2008. DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau. GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien. IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes. IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung. IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code. IMO: International Maritime Organization. INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP. LC50: Tödliche Konzentration 50%. LD50: Tödliche Dosis 50%. OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad. PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH. PEC: voraussehbare Umweltkonzentration. PEL: voraussehbares Aussetzungsniveau. PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration. REACH: EG-Verordnung 1907/2006. RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. TLV: Schwellengrenzwert. TLV CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden. TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze. TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze. VOC: flüchtige organische Verbindung. vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH. WGK: Wassergefährdungsklassen. (Germany).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE: 1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen. 2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen. 3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH). 4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP). 5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP). 6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments. 7. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP). 8. Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP). 9. Handling Chemical Safety. 10. The Merck Index. Ed. 10. 11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances. 12. INRS - Fiche Toxicologique. 13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology. 14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials 7 Ed.1989. 15. Web Site Agentur ECHA.

HINWEIS AN DEN BENUTZER: Die Angaben in diesem Sicherheitsblatt basieren auf Wissen am Datum der letzten Revision zur Verfügung zu uns beruht. Anwender müssen die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern. Es sollte nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden. Da die Verwendung dieses Produktes unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle, müssen Benutzer, unter eigener Verantwortung, folgen den Gesetzen und geltenden Gesundheit und Sicherheit. Wir übernehmen keine Verantwortung bei unsachgemäßem Gebrauch. Für angemessene Ausbildung des Personals in der Verwendung von Chemicalien beteiligt.